



Modul 11: „Die bundespolizeilichen Spektren der Prävention und Repression I: Kontrolltätigkeiten und Fahndungsmaßnahmen“

Übungsbeispiele mit Musterlösung in den Fächern **Didaktik (DID)**, Grundrechte (GrR) und Politikwissenschaft (POL) – Migration – des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für

LV **11.13**: „Lernbiologische Voraussetzungen der menschlichen Informationsverarbeitung“

LV **11.11**: „Grundrechte mit transnationalem Bezug“

LV **11.12**: „Migration“

herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).

Polizeiliche Fachlexika und Textsammlungen von Entscheidungen des BVerfG:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); **Rupprecht**, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Grimm, Dieter / **Kirchhof**, Michael / **Eichberger**, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 3., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2007; **Schwabe**, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-109), 8. Aufl., Selbstverlag: Hamburg 2004; **Menzel**, Jörg (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (Band 1-100), Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2000.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Lehren und Prüfen bei der Polizei. Ein Lehrbuch der Didaktik und ihrer Methoden, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; **Aebli**, Hans: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. Medien und Inhalte didaktischer Kommunikation, der Lernzyklus, Verlag Klett-Cotta: Stuttgart; **Aebli**, Hans: Grundlagen des Lehrens. Eine Allgemeine Didaktik. Umfeldler und Motive des Lernens, Lernenlernen, Gesprächsführung, das Disziplinproblem, Prüfen und Benoten, Verlag Klett-Cotta: Stuttgart; **Jank**, Werner / **Meyer**, Hilbert: Didaktische Modelle, Cornelsen Verlag Scriptor: Stuttgart; **Meyer**, Hilbert: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, Cornelsen Verlag Scriptor: Frankfurt/M; **Meyer**, Hilbert: Unterrichtsmethoden I: Theorieband, Cornelsen Verlag Scriptor: Frankfurt/M; **Meyer**, Hilbert: Unterrichtsmethoden II: Praxisband, Cornelsen Verlag Scriptor: Frankfurt/M; **Meyer**, Hilbert: Praxisbuch: Was ist guter Unterricht? Mit didaktischer Landkarte, Cornelsen Verlag Scriptor: Frankfurt/M; **Vester**, Frederic: Die Kunst vernetzt zu denken. Ideen und Werkzeuge für einen neuen Umgang mit Komplexität, Ideen und Werkzeuge für einen neuen Umgang mit Komplexität. Ein Bericht an den Club of Rome, Deutscher Taschenbuch Verlag: München; **Vester**, Frederic: Phänomen Stress. Wo liegt sein Ursprung, warum ist er lebenswichtig, wodurch ist er entartet?, Deutscher Taschenbuch Verlag: München; **Vester**, Frederic: Denken, Lernen, Vergessen. Was geht in unserem Kopf vor, wie lernt das Gehirn, und wann lässt es uns im Stich?, Deutscher Taschenbuch Verlag: München; **Will**, Hermann (Hrsg.): Mit den Augen lernen. Medien in der Aus- und Weiterbildung, 5 Bde., Beltz Verlag: Weinheim / Basel.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe DID zur Übung der LV 11.13: ‚Streifen- und Kontrolldienst‘	2
Aufgabe GrR zur Übung der LV 11.11: ‚Doppeltes Pech: Auslieferung an den ICC‘	5
Aufgabe POL zur Übung der LV 11.12: ‚Migration – Nord-Süd-Konflikt‘	8

Aufgabe DID [„Streifen- und Kontrolldienst“]:

(max. 50 Leistungspunkte)¹

Sachverhalt: EPHK Müller (M) befindet sich zusammen mit anderen Vollzugsbeamten von der Bundespolizei im Rahmen einer vom Sicherheitsrat beschlossenen VN-Mission bei einem Auslandseinsatz in Liberia, einem Staat an der afrikanischen Westküste. M ist in der Hauptstadt Monrovia stationiert und – zusammen mit anderen – vor allem für die Ausbildung einheimischer Polizeikräfte zuständig. Sein Unterrichtsfach ist Einsatzlehre. Oberthema der anstehenden Unterrichtsreihe ist „Streifen- und Kontrolldienst“. Als Unterrichtsmedien sind Tafel und Overheadprojektor vorhanden. Der Lehreinsatz wird aber dadurch behindert, dass häufiger mal der Strom ausfällt.

Hinweis: Gehen Sie bei Ihren Überlegungen zu nachstehenden Fragen davon aus, dass dieses Thema bisher noch nicht unterrichtet worden ist und die Auszubildenden künftig Aufgaben übernehmen sollen, wie sie ungefähr den typischen Aufgaben des mittleren Dienstes bei uns entsprechen.

Aufgabenstellung:

1. Nach der schülerorientierten Didaktik von Hilbert MEYER soll M bei der Vorbereitung und Durchführung seines Unterrichts das objektive Interesse der Auszubildenden berücksichtigen. Erläutern Sie kurz allgemein, welches *objektive Interesse* die künftigen liberianischen Polizeibeamten an den Unterricht von M haben. (max. 15 LP)
2. Erläutern Sie, wie sich konkret bei dem Thema „Personenkontrolle“ das objektive Interesse auswirkt. Begründen Sie, wie dieses Thema im Kontext des konkreten Lehreinsatzes von M zu gewichten ist. (max. 10 LP)
3. Beschreiben Sie allgemein die Funktion der Tafel und – auch mit Blick auf den Sachverhalt – kurz, welche Vorteile die Tafel gegenüber einer vorgefertigten Folie bietet. (max. 15 LP)

Sachverhaltsfortsetzung: Zuhause in Deutschland soll eine neue Gruppe von Beamten für den Auslandseinsatz in Liberia vorbereitet werden. Zuständig ist PHK Schulte (S), ein studierter Soziologe, der eine Fortbildungsmaßnahme mit bundespolizeilichen Führungskräften der unteren Führungsebene durchführen soll, die später für den Auslandseinsatz in Liberia vorgesehen sind. Thema seiner Fortbildungsmaßnahme ist „Interkulturelle Kompetenz“. S arbeitet einen Vortrag mit dem Titel „Xenophobie und Autoritarismus“ aus, den er vorlesen will.

Als er seinen wissenschaftlich fundierten Vortrag schließlich hält und nach zehn Minuten erstmals vom Text in die Runde aufblickt, stellt er fest, dass keiner der Anwesenden sich Notizen macht – die einen sichtlich gelangweilt wirken, andere sich ungeniert leise unterhalten. S bringt seine Ausführungen enttäuscht zu Ende.

Aufgabenstellung:

4. Beurteilen Sie die von S gewählte Form der Fortbildungsmaßnahme lernbiologisch nach Frederic VESTER. Begründen Sie, warum das Interesse der Beteiligten stark nachlässt, indem Sie zwei didaktische Störungen im Sinne VESTERS nennen und am Sachverhalt in 1-2 Sätzen erläutern. (max. 10 LP)

¹ Die Originaltexte sind downloadbar unter www.Möllers.info. Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit weiteren Literaturnachweisen zu den Stichworten; fachliche Suchmaschine unter www.JBÖS.de/suche/.

Musterlösung:

- 15 1. Nach der schülerorientierten Didaktik von Hilbert MEYER soll M bei der Vorbereitung und Durchführung seines Unterrichts das objektive Interesse der Auszubildenden berücksichtigen. Erläutern Sie kurz allgemein, welches objektive Interesse die künftigen liberianischen Polizeibeamten an den Unterricht von M haben.

Objektive Interessen sind die überindividuellen Handlungsmotive, die unabhängig davon bestehen, ob sie dem einzelnen Mitglied der Lerngruppe bewusst sind.² Deshalb müssen die objektiven Interessen der angehenden PVB in Abhängigkeit zu ihrer gegenwärtigen und vermutlich zukünftigen sozialen und beruflichen Lage bestimmt werden. Da im Mittelpunkt der gewählte – in der Regel Jahrzehnte andauernde – Polizeiberuf steht, ist das objektive Interesse zunächst, diesen Beruf möglichst bestens und fruchtbar zum Nutzen einer Polizeikarriere auszuüben. Genau dazu verhilft aber nur eine optimale Ausbildung. Letztere – im Sinne eines höchstmöglichen Lernerfolgs – ist damit das objektive Interesse.

Die Berücksichtigung der objektiven Interessen der angehenden liberianischen Polizistinnen und Polizisten macht es also notwendig, ihnen ein bestimmtes Können für ihren späteren Beruf allein durch die Ausbildung zu leisten. Zu diesem Können zählt auf der einen Seite die *polizeifachliche Ausbildung*, zum anderen die *verhaltensorientierte Ausbildung* (einschließlich der Einstellung zum Beruf), die im Wesentlichen meint, dass die Polizeianwärterinnen und -anwärter das erlernte Fachwissen auch *anwenden* können.

Hinweis: Die volle Punktzahl kann gegeben werden, wenn der erste Absatz dem Sinne nach wiedergegeben wurde, da der zweite Absatz über die eigentliche Frage hinausgeht.

- 10 2. Erläutern Sie, wie sich konkret bei dem Thema „Personenkontrolle“ das objektive Interesse auswirkt. Begründen Sie, wie dieses Thema im Kontext des konkreten Lehreinsatzes von M zu gewichten ist.

Die Personenkontrolle wird eines der Hauptaktionsfelder für die angehenden PVB sein. Da sie sich dazu in einem Land befinden, dessen innere Sicherheit noch sehr instabil ist und die Gefahr von Übergriffen kontrollierter Personen sehr hoch ist, müssen sie den formalen Ablauf der Personenkontrolle, insbesondere den Aspekt der Eigensicherung, geradezu im Schlaf beherrschen. Der Unterricht von M behandelt also ein Schlüsselthema, das ein sehr hohes Maß an Verinnerlichung bei den Auszubildenden erfordert.

- 15 3. Beschreiben Sie allgemein die Funktion der Tafel und – auch mit Blick auf den Sachverhalt – kurz, welche Vorteile die Tafel gegenüber einer vorgefertigten Folie bietet.

- (5) Die Tafel, modern auch als „Whiteboard“ ausgeführt, ist das traditionelle Hilfsmittel für alle Ausbildungsstätten und daher auch bei der Polizeiausbildung der optische Mittelpunkt des Lehr- und Lerngeschehens. Die Tafel ist grundsätzlich gut geeignet, gedankliche Entwicklungen und Arbeitsergebnisse textlich und/oder grafisch festzuhalten. Die Vorteile des Tafelbildes gegenüber einer vorgefertigten Folie liegen auf der Hand:

- (2) – Es ist universal und kann ohne (technische) Vorbereitung gehandhabt werden,
- (2) – erlaubt, während des Unterrichts geäußerte Worte, Gehörtes oder Gemeintes vor die Augen der Lernenden zu bringen, und
- (2) – lässt zu, aufgetretene Fehler schnell zu beseitigen.
- (4) Der erhebliche Vorteil liegt also darin, die Lernenden unmittelbar in den Lehrprozess durch das Tafelbild einzubeziehen. Dadurch, dass häufiger vor Ort der Strom ausfällt, ist eine vorgefertigte Folie nicht vorführbar, wenn der Overheadprojektor nicht funktioniert.

- 10 4. Beurteilen Sie die von S gewählte Form der Fortbildungsmaßnahme lernbiologisch nach Frederic VESTER. Begründen Sie, warum das Interesse der Beteiligten stark nachlässt, indem Sie zwei didaktische Störungen im Sinne VESTERS nennen und am Sachverhalt kurz erläutern.

- (2) Die von S gewählte Form der Fortbildungsmaßnahme, nämlich die Methode des abgelesenen Vortrags, ist für ein emotional besetztes Thema, das Handlungskompetenz erzeugen soll, grundsätzlich falsch. Als didaktische Störungen können angeführt werden:

- (8) – der *Lerntypen* und ihren Eingangskanälen: S spricht nur den auditiven Hörtyp an. Seine abstrakten Begriffe sind kaum in der Lage positive Assoziationen zu wecken, darum verbleiben seine Ausführungen nur im Ultrakurzzeitgedächtnis, finden keinen „Anker“ und sind nach 18 Sekunden verloren.
- des Phänomens der „*Denkblockade*“: S ruft im Gegenteil mit seinen Fremdwörtern sogar negative Assoziationen hervor („unbekannt, feindlich“), welche die Aufnahme von Information über den Stressmechanismus behindern. Das (von der Hypophyse angeregte) in den Nebennieren produzierte Hormon Nor-Adrenalin blockiert die Ausschüttung von Botenstoffen (Neurotransmittern) in den Synapsen (Schaltstellen des Gehirns). Dieser Punkt ist für die Frage nach der sinkenden Aufmerksamkeit besonders bedeutsam!

² Vgl. Meyer, Hilbert: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, 16. Aufl. (Nachdruck der 12.), Cornelsen Verlag Scriptor: Frankfurt/M 2003.

- der *Aufbereitung des Lernstoffs*: S blickt erst nach zehn Minuten hoch, er erläutert Begriffe nicht und reagiert nicht auf die Anzeichen von Langeweile. Er lieferte keine Motivation, weckte keine Neugierde, sprach nur einen Eingangskanal an und bot keine positiven Gefühlsassoziationen. Er weckte keine Neugierde und „verpackte“ das Neue nicht in vertrautes Altes.
- Darüber hinaus kann noch erwähnt werden, dass S sich in der *Adressatenanalyse* irrte, indem er nicht überprüfte, ob seine Kollegen seiner Wunschvorstellung entsprechen. Tatsächlich waren sie nicht von vornherein bereit, sich auf einen wissenschaftlichen Diskurs einzulassen.

Hinweis: Nur zwei der hier angeführten vier didaktischen Störungen müssen gebracht werden; es sind jeweils bis zu 4 LP je Störung zu vergeben.

Aufgabe GrR [GrR – „Doppeltes Pech: Auslieferung an den ICC“]:

(max. 64 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Der deutsche Staatsangehörige Wasojevic (W) ist montenegrinischer Herkunft und spricht außer Deutsch auch fließend Englisch und Serbokroatisch. Daher war er als Bundespolizeibeamter zwei Jahre lang in Bosnien und Herzegowina auf einer Mission der Vereinten Nationen. Auf dem Frankfurter Flughafen wird er bei der Überprüfung seiner Papiere morgens um 11:00 Uhr vorläufig festgenommen, weil W aufgrund einer Zeugenaussage irrtümlich in den Verdacht einer schweren strafbaren, in Deutschland begangenen Handlung geraten ist.

Auf der Dienststelle wird W als Beschuldigter von PK Müller (M) bis etwa 13:00 Uhr vernommen und dann in eine Gewahrsamszelle gesperrt. Als W protestiert und darauf besteht, dass ein Richter seine Festnahme bestätigen soll, erklärt ihm M, dass dies noch etwa 46 Stunden Zeit hätte, denn er als Polizeibeamter dürfe Tatverdächtige grundsätzlich bis zu 48 Stunden auch ohne Richterbeschluss festhalten und seit der Festnahme seien erst zwei Stunden vergangen. Heute Nachmittag käme er auch nicht dazu, W vorzuführen, da er in Vertretung für seine Dienstgruppe an einem Informationsgespräch des Abteilungsleiters teilnehmen müsse. W solle sich gefälligst bis zum nächsten Tag gedulden.

W soll dann am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter beim Amtsgericht Frankfurt am Main vorgeführt werden. Vorführungsmöglichkeiten bestehen beim AG Frankfurt am Main nach den dortigen Gepflogenheiten an jedem Werktag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Aufgabenstellung:

1. Könnte M durch seine Maßnahme in ein Grundrecht des W eingegriffen haben? Prüfen Sie nur den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts. (max. 16 LP)
2. Stimmt die Behauptung des M, dass das Grundgesetz Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt, Tatverdächtige bis zu 48 Stunden ohne Richterbeschluss festzuhalten? Die zutreffende Grundgesetzstelle ist zu nennen und ausführlich zu kommentieren. (max. 10 LP)
3. Beantworten Sie mit Erläuterung in einem Satz die Frage, wie viele Stunden W in diesem Fall verfassungsgemäß hätte von M bis zur Richtervorführung in Gewahrsam genommen werden dürfen. (max. 4 LP)
4. Angenommen, M hat mit der Vorführung nur deshalb warten wollen, weil er fürchtete, dass W von dem Dienst habenden Richter auf freien Fuß gesetzt würde. Vom Dienst habenden Richter des nächsten Tages erwartete er dagegen einen Haftbefehl. Wäre M dann eher gerechtfertigt oder würde er sogar noch in ein anderes materielles Grundrecht des W eingreifen? Beantworten Sie die Frage in ein, zwei Sätzen. (max. 6 LP)

Fortsetzung des Sachverhalts: Am nächsten Tag klärt sich der Irrtum der Zeugenaussage auf, sodass W freigelassen werden könnte. Der M entdeckt aber, dass der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) in Den Haag (NL) einen internationalen Haftbefehl gegen W ausgestellt hatte. In diesem wird W wegen Völkermords gesucht und soll deshalb zum ICC überstellt werden. Hintergrund des Haftbefehls ist die Verwechslung des W mit einem jugoslawischen Kriegsverbrecher namens „Vasojevic“, die infolge einer Unachtsamkeit eines Sachbearbeiters beim ICC entstand. Daher wird W an den ICC überstellt.

Fortsetzung der Aufgabenstellung:

5. Wie ist die Maßnahme zu beurteilen, dass W zwangsweise an den ICC überstellt wurde? Prüfen Sie logisch-konstruktiv den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts. (max. 16 LP)
6. Beantworten Sie *in einem Satz* die Frage, um welche konkrete Schrankenart es sich bei Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG handelt. (max. 2 LP)
7. Welches Problem wirft der Sachverhalt für eine zwangsweise Überstellung des W zum ICC in diesem Fall auf? Lösen Sie diese Frage in einfachen, kurzen Sätzen unter Berücksichtigung der Grundrechtsschranke (Es ist nicht nach einem Schema gefragt; punkteentscheidend sind logische Überlegungen!). (max. 10 LP)

Musterlösung:

- 16 1. Könnte M durch seine Maßnahme in ein Grundrecht des W eingegriffen haben? Prüfen Sie nur den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts.
- (4) Durch die vorläufige Festnahme und das Wegsperrten des W in eine Gewahrsamszelle, ohne einem Richter unverzüglich vorgeführt worden zu sein, könnte der Grundrechtstatbestand der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit den Garantien bei Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.
- Hinweise: Weitere Grundrechte sind nicht zu prüfen, weder Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) noch Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit). Art. 104 Abs. 2 GG steht nicht alleine, sondern immer in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wobei letzteres das einschlägige ist, da es um Freiheitsentziehung geht.*
- (4) *Persönlicher Schutzbereich:* Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 104 Abs. 2 GG sind Menschenrechte und gelten daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind und somit auch für W. Da er ohne unverzügliche Richtervorführung in Gewahrsam genommen wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (6) *Sachlicher Schutzbereich:* Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, den Aufenthaltsort ohne staatliche Einwirkung verlassen zu können. Schutzgut des Art. 104 Abs. 2 GG ist die Garantie, unverzüglich einem zuständigen Richter vorgeführt worden zu sein, der den Freiheitsentzug bestätigt. Da W zwangsweise bis zum nächsten Tag in Gewahrsam verbleiben musste, ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein, obwohl es möglich gewesen wäre, ist der sachliche Schutzbereich betroffen.
- (2) Durch die vorläufige Festnahme und das Wegsperrten des W in eine Gewahrsamszelle, ohne einem Richter unverzüglich vorgeführt worden zu sein, ist der Grundrechtstatbestand der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit den Garantien bei Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden.
- 10 2. Stimmt die Behauptung des M, dass das Grundgesetz Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt, Tatverdächtige bis zu 48 Stunden ohne Richterbeschluss festzuhalten? Die zutreffende Grundgesetzstelle ist zu nennen und ausführlich zu kommentieren.

Ausnahmsweise kann eine vorläufige Freiheitsentziehung auch durch ein Organ der vollziehenden Gewalt (vor allem durch die Polizei) erfolgen, wenn sonst der mit der Freiheitsentziehung verfolgte Zweck nicht verwirklicht werden kann. Die richterliche Entscheidung ist aber nachträglich einzuholen. Das muss *unverzüglich* geschehen, d. h. ohne eine Verzögerung, die nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist (Satz 2). Wird als Organ der vollziehenden Gewalt die Polizei tätig, muss der Betroffene am Ende des Tages nach seiner Festnahme aus dem Gewahrsam entlassen werden (bis spätestens 24 Uhr), wenn nicht innerhalb dieser Frist eine richterliche Entscheidung die Freiheitsentziehung rechtfertigt (Satz 3). Dazu aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

„Für den schwersten Eingriff, die Entziehung der Freiheit, hingegen schränkt Art. 104 Abs. 2 GG den Vorbehalt des Gesetzes, dem das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unterworfen ist, durch den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt richterlicher Entscheidung ein, der nicht zur Verfügung des Gesetzgebers steht. Die Gewährleistung grundsätzlich vorgängig zu treffender – notfalls unverzüglich nachzuholender – richterlicher Entscheidung ist somit die einzige Sicherung für die Freiheit der Person, die auch den Gesetzgeber bindet; durch eine Nichtbeachtung dieser Gewährleistung wird notwendig zugleich das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit der Person verletzt. Aus dieser Verknüpfung ergibt sich, dass die Verfahrensordnung des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG an der allgemeinen, wertentscheidenden Funktion der Freiheitsgarantie teilhat.“³

Die Frage, ob das Grundgesetz Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt, Tatverdächtige bis zu 48 Stunden ohne Richterbeschluss festzuhalten, ist daher so zu beantworten: Die Frist von 48 Stunden ist eine Begrenzung nach oben. Festgenommene sind also immer *unverzüglich* dem gesetzlichen Richter vorzuführen. Sollte es der Polizei innerhalb dieser Frist nicht gelingen, die festgehaltene Person einem Richter vorzuführen, ist sie – selbst bei Tatverdacht zu einem schweren Verbrechen – auf jeden Fall in die Freiheit zu entlassen.

Hinweis: Der Inhalt des letzten Absatzes genügt für die volle Punktzahl.

- 4 3. Beantworten Sie mit Erläuterung in einem Satz die Frage, wie viele Stunden W in diesem Fall verfassungsgemäß hätte von M bis zur Richtervorführung in Gewahrsam genommen werden dürfen.

Da W um 11:00 Uhr festgenommen wurde, Vorführungsmöglichkeiten beim AG Frankfurt am Main nach den dortigen Gepflogenheiten aber erst an jedem Werktag in der Zeit ab 14:00 Uhr bestanden, sind es drei Stunden, nach der Vernehmung also nur noch eine Stunde.

³ BVerfGE 10, 302 (323).

- 6 4. Angenommen, M hat mit der Vorführung nur deshalb warten wollen, weil er fürchtete, dass W von dem Dienst habenden Richter auf freien Fuß gesetzt würde. Vom Dienst habenden Richter des nächsten Tages erwartete er dagegen einen Haftbefehl. Wäre M dann eher gerechtfertigt oder würde er sogar noch in ein anderes materielles Grundrecht des W eingreifen? Beantworten Sie die Frage in ein, zwei Sätzen.

Tatsächlich greift M in das Justizgrundrecht Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ein. Schutzgut des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist die Verhinderung der Manipulation und der sachfremden Einflussnahme auf die Justiz, insbesondere durch die vollziehende Gewalt. Da M bewusst auf den anderen Richter wartete, ist der sachliche Schutzbereich des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen.

- 16 5. Wie ist die Maßnahme zu beurteilen, dass W zwangsweise an den ICC überstellt wurde? Prüfen Sie logisch-konstruktiv den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts.

(4) Durch die zwangsweise Überstellung des W an den ICC könnte der Grundrechtstatbestand des Verbots der Auslieferung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.

(4) *Persönlicher Schutzbereich:* Das Verbot der Auslieferung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG ist ein *höchstpersönliches* Bürgerrecht. Grundrechtsträger sind alle staatsangehörigen Deutschen oder auch Statusdeutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG. Laut Sachverhalt ist W Deutscher. Da er an den ICC überstellt wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

(6) *Sachlicher Schutzbereich:* Schutzgut des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG ist das grundsätzliche Recht jedes Grundrechtsträgers, sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten zu dürfen.⁴ Daher ist Schutzgut auch das Verbot der zwangsweisen Überstellung einer deutschen Person an das Ausland. „Auslieferung ist die zwangsweise Entfernung einer Person aus dem Hoheitsbereich des Staates und Überführung in den Bereich einer ausländischen Hoheitsgewalt auf Ersuchen des ausländischen Staates.“⁵ Die zwangsweise Überstellung des W nach Den Haag in den Niederlanden zum ICC war seine zwangsweise Entfernung aus dem Hoheitsbereich des deutschen Staates und Überführung in den Bereich der niederländischen Hoheitsgewalt, sodass der sachliche Schutzbereich betroffen ist.

Hinweis: Dass das Auslieferungsersuchen nicht vom niederländischen Staat, sondern von der internationalen Staatengemeinschaft ausgeht, widerspricht nicht der Definition des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1959. Denn in jedem Fall muss von der Hoheitsgewalt des Staates, in dem der internationale Gerichtshof liegt, Gebrauch gemacht werden, da die Gerichtshöfe selbst keine eigene Staatsgewalt ausüben können. Schließlich ergibt sich dies auch aus Satz 2 von Art. 16 Abs. 2 GG.

(2) *Ergebnis:* Durch die zwangsweise Überstellung des W an den ICC ist der Grundrechtstatbestand des Verbots der Auslieferung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG erfüllt worden.

Hinweis: Auf den qualifizierten Schrankenvorbehalt im 2. Satz ist hier nicht einzugehen, sodass keine LP dafür auszuweisen sind!

- 2 6. Beantworten Sie in einem Satz die Frage, um welche konkrete Schrankenart es sich bei Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG handelt.

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist eine (Gesetzes-)vorbehaltsschranke in der Form des *doppelt qualifizierten Schrankenvorbehalts*.

Hinweis: Für den „qualifizierten Schrankenvorbehalt“ ist 1 LP zu vergeben, für „doppelt“ ebenfalls 1 LP. Wer nur „Vorbehaltsschranke“ oder „Gesetzesvorbehaltsschranke“ stehen hat, bekommt keinen LP.

- 10 7. Welches Problem wirft der Sachverhalt für eine zwangsweise Überstellung des W zum ICC in diesem Fall auf? Lösen Sie diese Frage in einfachen, kurzen Sätzen unter Berücksichtigung der Grundrechtsschranke (Es ist nicht nach einem Schema gefragt; punkteentscheidend sind logische Überlegungen!).

Die Grundrechtsschranke bedeutet, dass eine Überstellung in die Länder der Europäischen Union sowie an einen internationalen Gerichtshof – z. B. wie im Ausgangsfall an den IStGH/ICC – zwar möglich ist, aber nur, soweit rechtsstaatliche Grundsätze (dort!⁶) gewahrt sind.

Als Problem ist anzuerkennen, dass W ja nur auf Grund einer Namensverwechslung infolge der Unachtsamkeit eines Sachbearbeiters beim ICC mit dem Auslieferungsersuchen konfrontiert wurde. Gerade bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, die mit einer solchen Überstellung zwangsläufig einhergingen, ist jedoch besondere Sorgfalt bei der Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze anzuwenden.

Hinweis: Für die Punktevergabe ist entscheidend, dass die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Namensverwechslung im SV und die rechtsstaatlichen Grundsätze im Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG gesehen und erörtert haben!

4 BVerfGE 29, 183 (192 f.): Rücklieferung eines Deutschen.

5 BVerfGE 10, 136 (139).

6 Vgl. BT-Drucks. 14/2668, S. 5; Uhle, Arnd: Auslieferung und Grundgesetz. Anmerkung zu Art. 16 Abs. 2 GG, in: NJW 2001, S. 1889, insbesondere S. 1893.

Aufgabe POL [„Nord-Süd-Konflikt“]:

(max. 35 Leistungspunkte)

Ausgangspunkt für die Bearbeitung der folgenden Aufgabe ist der nachfolgende Auszug aus dem Aufsatz von „Franz NUSCHELER: Der Nord-Süd-Konflikt: Vom Kampfbegriff zur Leerformel?“⁷. Abgedruckt ist nur das Fazit, das NUSCHELER zieht.

„6 Fazit: Der Nord-Süd-Konflikt ist keine Leerformel

Wenn man die Annahme akzeptiert, dass im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Nord-Süd-Gefälle ein strukturelles Gewaltverhältnis liegt, dann liefern die Daten, die eine Vergrößerung dieses Gefälles belegen, schon eine hinreichende Antwort. *Volker Matthies* (1991), der die Frage, ob sich der Nord-Süd-Konflikt nach dem Ende des Ost-West-Konflikts verschärfe, schon Anfang der 90er Jahre stellte, beantwortete sie mit Hinweisen auf die „neuen Bedrohungen“, die Sicherheitspolitiker nach dem Ende des Ost-West-Konflikts in der weltpolitischen Peripherie ausmachten (vgl. *Volle/Weidenfeld* 1999).

Seit dem Herbst 2001 erhielt die von *Volker Matthies* gestellte Frage, ob sich der Nord-Süd-Konflikt verschärft, eine unerwartete Brisanz. Die von westlichen Politikern vorgetragene Deutung der Terrorakte als „Angriff auf die zivilisierte Welt“ hatte viel gemein mit der von *Jean-Christophe Rufin* (1996) konstruierten Zweiteilung der Welt in eine Welt der Zivilisation (im Norden) und eine Welt der Barbarei (im Süden) entlang einem neuen Limes zwischen Wohlstand und Elend. Obgleich sich die Führungsgruppen der meisten Entwicklungsländer an der von den USA organisierten „Koalition gegen den Terror“ beteiligten, stilisierten manche Politiker und Medien das Geschehen in einen „Krieg der Welten“ hoch (so der *Spiegel*, Nr. 42/01).

Jenseits aller akademischen Bemühungen, den Süden in verschiedene Welten zu zerpfücken, blieb der Nord-Süd-Konflikt nicht nur in der politischen Alltagssprache, sondern auch im Denken und Handeln der politischen Klassen und in den Emotionen vieler Menschen virulent. Die Reaktionen auf die terroristischen Anschläge gegen die Zitadellen der westlichen Wirtschafts- und Militärmacht und auf den Krieg gegen den Irak förderten zutage, dass es im Süden – auch außerhalb der islamischen Welt – eine breite Solidarisierung gegen die westliche Arroganz der Macht und eine aus Minderwertigkeitskomplexen genährte Mischung aus Faszination und Hass gibt. Und im Norden (nun auch im Westen und Osten) verstärkte die Angst vor dem Terrorismus das „neue Feindbild Dritte Welt“.

Der Nord-Süd-Konflikt hatte niemals einen mit dem Ost-West-Konflikt vergleichbaren Organisations- und Intensitätsgrad erreicht. Szenarien eines militärischen Nord-Süd-Schlagabtausches sind heute – auch nach dem Herbst 2001 – so abstrus wie sie es in früheren Revolutionsschwärmereien waren. Es gibt tiefgreifende Interessengegensätze und tief liegende Animositäten zwischen Norden (sprich Westen) und Süden, aber es gibt keinen Nord-Süd-Konflikt, wie ihn sich *Mao Zedong* oder *Che Guevara* vorgestellt hatten: also als revolutionären Aufstand der „Weltdörfer“ gegen die „Weltstädte“. Solange aber über eine Milliarde Menschen in teilweise extremer Armut leben, das internationale Machtgefälle dem Süden eine ohnmächtige Zuschauerrolle auf der Weltbühne zuweist und die Globalisierung vor allem dem Norden Wohlstandsgewinne verschafft, ist der Nord-Süd-Konflikt noch keine Leerformel. Diese Widersprüche zwischen Reichtum und Armut, Macht und Ohnmacht lieferten früher der „Theologie der Revolution“ und liefern heute „heiligen Kriegen“ einen legitimatorischen Nährboden.

Verschiedene Langzeitprognosen, die sich in der Vergangenheit nicht gerade durch Zielgenauigkeit auszeichneten, lassen darauf schließen, dass sich – unter der Annahme, dass sich die Entwicklungstrends der vergangenen Jahrzehnte fortsetzen sollten – das Nord-Süd-Gefälle weiter vergrößern wird. Nur wenige Schwellenländer werden aufholen, obwohl die Entwicklungssprünge der fernöstlichen „kleinen Tiger“ durch die Asienkrise abgebremst wurden und zu Beginn des 21. Jahrhunderts auch in Lateinamerika wirtschaftliche und politische Krisen die Aufbruchstimmung der 90er Jahre dämpften. Nur der „große Drache“ China holt unentwegt auf – und hat längst aufgehört, sich als Avantgarde der Dritten Welt zu gerieren. Die Mehrheit der Entwicklungsländer wird sogar noch weiter zurückfallen. Es müssten schon dramatische Veränderungen in Weltpolitik und Weltwirtschaft stattfinden, wenn sich diese globalen Trends wesentlich verändern sollten.

Die vom Nord-Süd-Gefälle ausgehende Friedensgefährdung liegt im Konfliktpotenzial von Verelendung, Hoffnungslosigkeit, von inner- und zwischenstaatlichen Verteilungskämpfen um verknappende Ressourcen, von armutsbedingter Umweltzerstörung und Massenmigration. Das wirtschaftliche und soziale Nord-Süd-Gefälle stellt eine „globale Apartheid“ dar. Wer kann ernsthaft – zumal nach dem 11. September 2001 und dem Frühjahr 2003 – vom Ende des Nord-Süd-Konflikts sprechen?

Es scheint, dass auch die Führungsgruppen des Westens nach dem Herbst 2001 erkannten, dass die tieferliegenden Ursachen für den internationalen Terrorismus in der Tiefenstruktur des Nord-Süd-Konflikts zu suchen sind. Bundeskanzler *Gerhard Schröder* betonte auf dem New Yorker *Weltwirtschaftsforum* vom Ende Januar 2002, dass es keine globale Sicherheit ohne globale Gerechtigkeit geben könne. Auch der US-amerikanische Außenminister *Colin Powell* gab gegenüber den Hardlinern in der *Bush-Administration*, die allein auf militärische Stärke setzen, zu bedenken: „Wir müssen

⁷ Aus: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt/M 2003, S. 465-478, hier S. 475-477.

gegen die Terroristen vorgehen, aber wir müssen auch Armut und Hoffnungslosigkeit bekämpfen.“ Es scheint, dass erst der Terror das soziale Gewissen der Reichen und Mächtigen weckte. Wo aber blieben die Taten nach diesen einsichtigen Worten? Zunächst wurden zwar die Rüstungsetats massiv verstärkt, aber für die Entwicklungsetats blieben weiterhin nur Krümel übrig.

Die wachsende Kluft zwischen einer reichen Weltminderheit und einer armen Weltmehrheit – und nicht der „Zusammenstoß der Kulturen“ – bildet das gefährlichste Konfliktgemenge des 21. Jahrhunderts. Die Globalisierung droht die „Fußkranken der Weltwirtschaft“ noch stärker in Abseits abzudrängen. Allerdings müssen bei der Figur des Nord-Süd-Konflikts die Differenzierungen innerhalb des Nordens und Südens beachtet werden. Auf- und Absteiger in der Weltgesellschaft sowie sicherheits- oder handelspolitische Allianzen, die gelegentlich zur Zweiteilung der Welt querliegen, bringen vertraute Weltbilder durcheinander. Der Nord-Süd-Konflikt ist kein „Muster ohne Wert“, aber auch nicht das Grundmuster der Weltpolitik.“

Aufgabenstellung:

Der Text ist – auch unter Heranziehung darüber hinaus gehender Fachkenntnisse – auszuwerten, indem nachstehende Fragen beantwortet werden. Dabei sind bei jeder Frage die Textstellen – soweit möglich – genau mit Hilfe der abgedruckten Zeilennummern zu belegen (keine Texte abschreiben!):

1. Definieren Sie den Begriff „Nord-Süd-Konflikt“, indem Sie die Unterschiede zum „Ost-West-Konflikt“ einbeziehen. Stellen Sie auch heraus, welche Unterschiede NUSCHELER in seinem Fazit zwischen beiden Konflikten betont. (max. 10 LP)
2. Vom Nord-Süd-Gefälle geht eine erhebliche Friedensgefährdung aus. Untersuchen Sie den Text darauf, welches Konfliktpotenzial NUSCHELER dafür beschreibt. (max. 3 LP)
3. Werten Sie den Text dahingehend aus, welchen Hintergrund NUSCHELER sieht, dass immer wieder Menschen der Propaganda islamisch-religiöser Extremisten erliegen, um sich z. B. als SelbstmordattentäterIn am sog. „Heiligen Krieg“ zu beteiligen? (max. 3 LP)
4. NUSCHELER bezeichnet Massenmigration als ein Konfliktpotenzial zur Friedensgefährdung. Definieren Sie den Begriff „Migration“ und nennen Sie unterschiedliche Formen. (max. 8 LP)
5. Im Kontext mit Migration stehen die „pull- und push“-Faktoren. Definieren Sie die Begriffe in diesem Zusammenhang, indem Sie auch konkrete Faktoren-Beispiele anführen. (max. 4 LP)
6. Der Harvard-Politologe Samuel P. HUNTINGTON stellte die These vom *Clash of Civilizations* auf und sieht darin das Hauptpotenzial künftiger Friedensgefährdung. Resümieren Sie – mit Beleg von drei verschiedenen Stellen – aus dem Text von NUSCHELER, ob er mit HUNTINGTON im Einklang steht. (max. 7 LP)

Musterlösung:

10 1. Definieren Sie den Begriff „Nord-Süd-Konflikt“, indem Sie die Unterschiede zum „Ost-West-Konflikt“ einbeziehen. Stellen Sie auch heraus, welche Unterschiede NUSCHELER in seinem Fazit zwischen beiden Konflikten betont.

(4) Der „Nord-Süd-Konflikt“ ist im Grundsatz ein sozio-ökonomischer, außenwirtschaftlicher und verteilungspolitischer Interessenkonflikt zwischen Entwicklungsländern und (westlich-kapitalistischen) Industrieländern. Grundlage ist ein Nord-Süd-Entwicklungsgefälle in Bezug auf technische Fertigkeiten, wirtschaftliche Produktivität und materiellem Lebensstandard.⁸

(4) Der Begriff entstand als Korrespondenzbegriff zum „Ost-West-Konflikt“ Anfang der 1970er Jahre. Im Unterschied zum „Ost-West-Konflikt“, bei dem die Akteure einerseits die Ostblockstaaten und andererseits die westlichen Demokratien waren, ist der „Nord-Süd-Konflikt“ geographisch nicht genau bestimmt, da es auch reiche Südländer wie z. B. Australien und Neuseeland und arme Nordländer wie z. B. Rumänien und Albanien gibt.

(2) Nach NUSCHELER hatte der Nord-Süd-Konflikt niemals einen mit dem Ost-West-Konflikt vergleichbaren Organisations- und Intensitätsgrad erreicht. Insbesondere gab es keinen militärischen Nord-Süd-Schlagabtausch (Zeilen 23-27).

3 2. Vom Nord-Süd-Gefälle geht eine erhebliche Friedensgefährdung aus. Untersuchen Sie den Text darauf, welches Konfliktpotenzial NUSCHELER dafür beschreibt.

Das Konfliktpotenzial ist nach NUSCHELER eine „globale Apartheid“ und besteht aus Verelendung, Hoffnungslosigkeit, aus inner- und zwischenstaatlichen Verteilungskämpfen um verknappende Ressourcen, aus armutsbedingter Umweltzerstörung und Massenmigration (Zeilen 41-45).

3 3. Werten Sie den Text dahingehend aus, welchen Hintergrund NUSCHELER sieht, dass immer wieder Menschen der Propaganda islamisch-religiöser Extremisten erliegen, um sich z. B. als SelbstmordattentäterIn am sog. „Heiligen Krieg“ zu beteiligen?

Vor allem sind hier die Widersprüche zwischen Reichtum und Armut, Macht und Ohnmacht zu nennen (Zeilen 29-31). Sie lieferten schon früher der „Theologie der Revolution“ einen legitimatorischen Nährboden.

8 4. NUSCHELER bezeichnet Massenmigration als ein Konfliktpotenzial zur Friedensgefährdung. Definieren Sie den Begriff „Migration“ und nennen Sie unterschiedliche Formen.

(4) Migration ist der dauerhafte, „freiwillige“ Wechsel einzelner Menschen oder ganzer Gruppen in eine andere Region oder Gesellschaft.⁹ Dadurch unterscheidet sich ein Migrant von einem Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, der wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, sozialer Gruppenzugehörigkeit verfolgt wird. Dieser definitorische Begriffsunterschied ist aber faktisch nicht mehr gegeben, da man von Bürgerkriegsflüchtlings ebenso spricht wie von Armuts- und Umweltflüchtlings.

(4) Als Formen der Migration sind zu nennen: a) Interne Migration – Landflucht, b) Politische Migration – Verfolgung, Vertreibung, c) Ost-West-Migration, d) Ökonomisch-ökologische Migration.¹⁰

4 5. Im Kontext mit Migration stehen die „pull- und push“-Faktoren. Definieren Sie die Begriffe in diesem Zusammenhang, indem Sie auch konkrete Faktoren-Beispiele anführen.

Ziel der großen Wanderungsbewegungen sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts stets die industrialisierten Staaten der Welt. Die Migrationsforschung unterscheidet dabei *Push*- und *Pull*-Faktoren. Als primär, d. h. für den Aufbruch aus der angestammten Heimat entscheidend, gelten Schubkräfte (Push-Faktoren) wie Menschenrechtsverletzungen (in 130 Staaten der Welt), Bedrohung und Verfolgung von Minderheiten, Krieg und Bürgerkrieg, absolute Verelendung, wachsende Umweltprobleme (z. B. Wasserknappheit, Bodenerosion), Hunger, wirtschaftliche Not und Perspektivlosigkeit (auch ohne direkte Existenzgefährdung). Erst danach, also sekundär, wirken sich Sogfaktoren (Pull-Faktoren) wie Wohlstand (hoher Lebensstandard) und Stadtkultur bei der Wahl eines Zufluchtsortes aus. Deshalb vertritt die UNO schon seit 1980 die These, dass Fluchtprävention bei den *Push*-Faktoren ansetzen muss.¹¹

Hinweis: Entscheidend für die Bepunktung ist das Erfassen der jeweils zentralen Problematik und Argumente.

8 Vgl. Matthies, Volker: Neues Feindbild Dritte Welt: Verschärft sich der Nord-Süd-Konflikt? In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament (APuZ), B25-26/1991, 14.6.1991, S. 3-11.

9 Vgl. Mühlum, Albert: Armutswanderung, Asyl und Abwehrverhalten. Globale und nationale Dilemmata. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament (APuZ), B7/93, 12. Februar 1993, S. 3-15; Treibel, A.: Migration in modernen Gesellschaften, Weinheim-München 1990; Wagner, M.: Räumliche Mobilität im Lebensverlauf. Eine empirische Untersuchung sozialer Bedingungen der Migration, Stuttgart 1989; Bade, Klaus J. (Hrsg.): Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, München 1992.

10 Vgl. Mühlum, a. a. O.

11 Vgl. m. w. N. Mühlum, a. a. O.

- 7 6. Der Harvard-Politologe Samuel P. HUNTINGTON stellte die These vom *Clash of Civilizations*¹² auf und sieht darin das Hauptpotenzial künftiger Friedensgefährdung. Resümieren Sie – mit Beleg von drei verschiedenen Stellen – aus dem Text von NUSCHELER, ob er mit HUNTINGTON im Einklang steht.

Für NUSCHELER steht nicht der „Kampf der Kulturen“ als Ursache des Nord-Süd-Konflikts im Mittelpunkt. Vielmehr bildet seiner Meinung nach die wachsende Kluft zwischen einer reichen Weltminderheit und einer armen Weltmehrheit das gefährlichste Konfliktgemenge des 21. Jahrhunderts (Zeilen 55-61). Das wachsende Nord-Süd-Gefälle als friedensgefährdende Ursache zieht sich wie ein roter Faden durch sein gesamtes Fazit (z. B.: Zeilen 2-4; 27-29; 32-34; 41-43; 43-44; 55-56; 58-60).

Hinweis: Drei unterschiedliche Belegstellen werden erwartet. Für jede richtige Zeilenangabe – höchstens 3 können nur gewertet werden – sind jeweils 2 LP, für die richtige Aussage „Nord-Süd-Gefälle, nicht Kulturenkampf“ 1 LP vorgesehen.

12 Dt. Ausgabe: Kampf der Kulturen, München – Wien 1996.